

Zur Geschichte des Weingartens

Das mittelalterliche Wirtschaftsleben in unserer Heimat wurde durch den Flurzwang und durch die Dreifelderwirtschaft geregelt, so daß es sich nicht frei entwickeln konnte; der Weinbau bildete wohl eine Ausnahme, doch unterlag er auch gesetzlichen Bestimmungen, die streng eingehalten wurden.

Die Weingärten einer Gemeinde lagen in einer Flur, dem Weinberg; manches Dorf hatte einen, manches wieder mehrere; wie der Name schon sagt, war es ein Hügel, wo die Rebe in gemeinsamer Arbeit unter Aufsicht des Bergmeisters ausgesetzt wurde; außerhalb des Weingebirges durfte kein Weingarten angelegt werden. Verboten war es den Gemeinden in der Ebene Weinbau zu betreiben; denn er war nur dem Hügellande vorbehalten.

Das Weingebirge war eingezäunt; vierzehn Tage vor Georgi richteten die Hauer den Holzzaun auf und im Herbst legten sie ihn nach der Lese um. Er war notwendig, damit die Tiere keinen Schaden anrichten; es waren dies die Wildschweine, die Füchse und die Haustiere, die der Bauer im Sommer auf die Weide trieb. Erst unter Kaiser Josef II. wurde unsere Heimat von der Wildschweinplage befreit, da alle Tiere abgeschossen wurden. Fürst Liechtenstein errichtete in Lundenburg für das Schwarzwild einen eigenen Tiergarten, der um 1918 einging.

Durch ein Tor oder über eine Stiege gelangte man in das „Biri“, das während der Hutzeit, das ist vom Laurentiustag bis zur Lese, gesperrt war; nur der Hüter und der Bergmeister durften es betreten. Die Stiege war besser als ein Tor, weil dieses die Weidetiere leicht aufstoßen konnten; alle verbotenen Wege und Fußsteige ließ der Bergmeister vor dem Beginn der Hutzeit „verschlagen“. Er führte die Aufsicht über die Weingärten, besichtigte sie öfters im Jahre, kontrollierte die Arbeiten der Hauer, lobte, tadelte oder strafte sie, wenn sie nachlässig waren, und führte für den Grundherrn das Bergbuch, in das er jede Besitzänderung gewissenhaft einschrieb. Er war auch Fachmann und Ratgeber für die Weinhauer, die seinen Anordnungen gehorchen mußten. Verantwortlich war er seinen Grundherren, dem er öfters Bericht über die Weingärten erstattete.

Der Weingarten war im Mittelalter eine Freie, das heißt niemand durfte hier einen Streit oder eine Rauferei beginnen; deshalb sollte kein Hauer mit einer „Wehr“ im „Biri“ erscheinen. Stritten zwei Männer im Weingarten – wobei jeder in s e i n e m blieb – so zahlte jeder 10 Groschen Strafe (ungefähr dreifacher Tagelohn); gingen sie über den Rain, so war die Freie verletzt und ihr Hals verfallen. Tötete ein Hauer seinen Gegner in der Notwehr, so war er straflos. Verbrecher genossen im Weingarten keine Freie; holte sich der Landrichter den Verbrecher aus dem Weinberg, so mußte er den Bergmeister um seinen Beistand ersuchen. Stellte dieser einen Missetäter im Weingarten, so durfte er nicht die Flucht ergreifen; tat er es, so war er geächtet und hatte nirgends ein Asylrecht oder Freie.

Die Wandlstätte – wo ein bespannter Wagen umkehren konnte – mußte so breit sein, als ein Wagen mit Roß und Stange lang war; auch sie galt als Freie. Wer sie vernachlässigte, hatte für jeden Schaden aufzukommen. Der Rain durfte nicht beschädigt werden; die Weinstöcke sollten vom Rain so weit entfernt sein, daß man mit der Hae bequem durch konnte. Nahm ein Hauer seinem Nachbar einen Weinstock unter der Erde herüber, so wurde er zur Strafe

verbrannt. Wurde ein Grenzstein gesetzt, so mußten die beiden Nachbarn und der Bergmeister dabei sein. Jeder Hauer bearbeitete seinen Rain und benützte ihn für die Mahlzeiten und zum Ausruhen. Riß ein Hochwasser den Rand weg und hatte der Nachbar die Schuld daran, so mußte er den Schaden gutmachen.

Wer neben dem Zaun in der Absicht ging, um eine Traube zu stehlen, war ein Dieb und ein Verbrecher. Hatte der Hauer im Weingarten Obstbäume, so war er verpflichtet, die Raupennester abzunehmen. Hingen die Äste eines fruchtbaren Baumes über die Grenze, so konnte sie der Nachbar abschneiden oder die Früchte abnehmen. Doch sollte der Bergmeister zuvor verständigt werden. 1784 verbot Kaiser Josef II. das Aussetzen von Obstbäumen im Weinberg.

Wer seinem Herrn den Zehent unterschlug, gab ihm neun Eimer und durfte sich nur einen Eimer behalten; außerdem galt er als Dieb und Verbrecher. In einem Mißjahr reichte der Bauer keinen Zehent, dafür gab er im folgenden den Doppelten.

Bearbeitete ein Hauer aus Faulheit nicht seinen Weingarten, so verlor er ihn. Das Ausmieten von Arbeitern und Lesern war im Herbst verboten. Wurden die Trauben weich, so durfte kein Vieh durch einen Weingarten getrieben werden. Hunde wurden an die Kette gelegt; Hüterfrauen durften kein Gras heimlich heraustragen; Steige oder Wege zu machen war untersagt, ebenso das Reiten durch einen Weinberg während des ganzen Jahres. Der Hauer sollte nur aus seinem Weingarten das Laub nehmen, nicht aus einem fremden. Vor Georgi hatte niemand im Weinberg zu grasen. Alle Arbeiten – Schneiden, Rebenklauben, Fastenhauen, Stecken schlagen, Jodhauen, Binden, Bogenziehen, Bandhauen, Abwipfeln, Scheren, Lesen, Hauen, Streckenziehen, Herbstgruben, Düngen und Zuräumen – geschahen gemeinsam und wurden vom Bergmeister überwacht; man düngte alle sechs Jahre den Weingarten. Die alten Bauernregeln und die Lostage waren für die Arbeiter wichtig und der Bauer beachtete sie genau.

An einem Samstag ruhte nachmittags jede Arbeit – die Lese bildete eine Ausnahme; wer dieses Gebot nicht beachtete, zahlte als Strafe 1 Pfund Wachs für die Kirche (zum Beispiel in Erdberg bei Poysdorf). Stahl jemand an einem Feiertag, so erhielt er die doppelte Strafe.

Vor der Lese ließ der Grundherr den Ertrag der Weingärten abschätzen und den Zehent bestimmen. Den Lesebeginn ordnete er an, doch berücksichtigte er die Wünsche der Bauern. Leskörnl suchen war den Armen erst nach beendeter Lese erlaubt.

Bei Frostgefahr war es Brauch, Rauchfeuer im Weinberg anzuzünden.

Die Weingärten der Bauern nannte man Urbarweingärten, die des Grundherren Dominikalweingärten; diese waren oft sehr groß, zum Beispiel besaß Liechtenstein 1414 einen Weingarten in Falkenstein, die „Point“ genannt, der 13 Viertel maß (6 1/2 Joch), und in Mistelbach hatte er einen von 11 1/2 Joch.

Mancher Hauerknecht übernahm von einem Bauer die Bearbeitung eines Weingartens (Lesen und Pressen ausgenommen) und erhielt dafür die Wohnung und das Quartier, man nannte diesen Weingarten „Schlafweingarten“. An fromme Stiftungen erinnern die Bezeichnungen: Spital-, Kapellen- und Kirchenweingarten.

Weil der Weinbau immer sehr lohnend war, so erweiterten oft die Bauern die Weinbaufläche und schmälerten so den Getreidebau; dagegen schritt die Regierung in Wien ein und verbot jede Neuanlage (1417, 1527, 1563, 1679, 1763, 1769, 1789). Oft setzten auch die Gemeinden in der Ebene Weingärten aus, die aber unter der Frostgefahr häufig Schaden litten.

In der Zeit der Renaissance verschwanden langsam die Holzzäune; der Bergmeister verlor seine führende Stellung im Weinberg; die Grundherren erließen Bergordnungen für den Weinbau (zum Beispiel für Poysdorf und Wilhelmsdorf), sie führten eine genaue Wirtschaft und kämpften gegen den Schlendrian. Wer seinen Weingarten verludern ließ, dem wurde er weggenommen; doch mußte nach 1679 in einem solchen Fall ein gerichtliches Urteil vorliegen. Auch der Zehentbetrug wurde mit dem Verlust des Weingartens bestraft; auch hier hatte nach 1753 das Kreisamt die Zustimmung zu geben. Andere Strafen waren um 1660: Weingartensperre (der Besitzer durfte nicht arbeiten und verlor den Ertrag), die Lesesperre, Abnahme der Haue (zur Zeit des Fastenhauens) und die Kellersperre.

Die gemeinsamen Arbeiten im Weinberg führten zu einem starken Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, so daß sich Hauerzünfte entwickelten; eine bedeutende und mustergültige bestand in Mistelbach. Wer ein Hauerknecht sein wollte, mußte die Arbeiten im Weingarten verstehen; ebenso verlangte man von einem Pächter, daß er alle Arbeiten gründlich kenne. Den Arbeitslohn setzte die Gemeinde zu Georgi, zu Johanni und zur Lesezeit fest; das Frühstück und die Jause dauerten eine halbe Stunde, die Mittagsrast dagegen eine Stunde.

Die Kriegs- und Pestzeiten richteten in den Weingärten großen Schaden an, weil die Arbeitskräfte fehlten; da waren es die Herrschaften, die sich der Bauern annahmen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite standen; mustergültige Rebschulen gab es in Feldsberg und Nexing, die bessere Reben in unsere Heimat brachten; auch die Regierung gab im Zeitalter der Aufklärung Anleitungen, Vorschriften und Bergordnungen, um die Weingärten zu verbessern; es wehte ein freier Geist durch unsere Heimat, der das Zunftmäßige in der Landwirtschaft stürzte; der Bauer konnte nach seinem Belieben Weingärten aussetzen und war nicht an den Flurzwang gebunden. Man achtete und schätzte die Bauernarbeit und gab dem Bauer die Menschenwürde. Maria Theresia schnitt in Mannersdorf Trauben ab, Kaiser Josef II. ackerte in Mähren und mähte im Böhmen Hafer.

Um 1800 fühlte der Bauer seine innere Kraft und Stärke; er wollte frei sein und Besitzer seines Bodens, den er durch Jahrhunderte bearbeitet hatte. Das Jahr 1848 brachte die Erfüllung seiner Wünsche; Robot, Zehent und Bergrecht fielen und gehörten der Vergangenheit an. Von nun besaß der Bauer den vollen Ertrag des Weingartens.

Quellen:

G. Winter „Niederösterreichische Weistümer“.

Dr. H. Reutter: „Beiträge zum südmährischen Weinbergrecht“ in „Zeitschrift des deutschen Vereines für Geschichte Mährens und Schlesiens“, XXVI.

Dr. A. Altrichter: „Das Weinbergrecht von Unter-Tannowitz“ in derselben Zeitschrift, XXXII.

Veröffentlicht in: „Österreichische Weinzeitung“, 22. März 1948, Nr. 12, S. 94